

STEUERJAHR 2024
ALLGEMEINE VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER PROVINZIALSTEUERN

KAPITEL I - ALLGEMEINES

Artikel 1 – Außer bei einer Abweichung oder einer anders lautenden Bestimmung einer besonderen Verordnung gilt vorliegender Beschluss für sämtliche Provinzialsteuern, die der Lütticher Provinzialrat festgelegt hat oder festlegen wird, mit Ausnahme der Zuschlag Hundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug.

Artikel 2 - Die Vorarbeiten zur Eintreibung, die Eintreibungen selbst und die Untersuchung von Widersprüchen werden von den durch das Gesetz zu diesem Zweck bestimmten Beamten und Bediensteten der Verwaltungen und unter deren Aufsicht durchgeführt.

Artikel 3 -

§1 - Die Eintreibung der Provinzialsteuern und die diesbezüglichen Streitsachen werden durch die Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 von Titel II von Buch III des dritten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (KLDD) geregelt.

Artikel L3321-8*bis* KLDD erlaubt unter Einhaltung des darin festgelegten Zeitplans ein neues Steuerbescheidsystem, das die Provinzen dazu verpflichtet, vor der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme eine Erinnerung – fortan „Zahlungsmahnung“ genannt – per Einschreiben zu versenden.

§2 - Gemäß Artikel L3321-8*bis* des KLDD kann die Provinz die Postgebühren für das als Zahlungsmahnung geltende Einschreiben zurückfordern.

Diese Möglichkeit ist in jede Steuerverordnung der Provinz integriert.

Die Zahlungsmahnung gilt als Inverzugsetzung, weshalb gemäß Artikel 414 des Einkommensteuergesetzbuchs (CIR 92) Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes anfallen.

Das Schreiben mit der Zahlungsaufforderung enthält die Pflichtangaben, die das in diesem Fall anwendbare Recht vorsieht.

§3 - Die einzuhaltenden Verfahrensfristen sind in Artikel L3321-8*bis* des KLDD vorgesehen. Sie werden innerhalb jeder einzelnen Steuerverordnung wiedergegeben.

§4 - Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden auf die als Steuer geschuldeten Beträge Verzugszinsen zugunsten der Provinz erhoben.

Eine Befreiung der Verzugszinsen kann nur in besonderen Fällen gewährt werden und muss vom Provinzkollegium beschlossen werden.

§ 5 - Unbeschadet dieser Bestimmungen sind die Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Erlasses zur Ausführung dieses Gesetzbuches anwendbar auf die Provinzialsteuern, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Verfolgungen, Vorzugsrechte und die gesetzliche Hypothek für die Eintreibung der Steuern, die durch die Verwaltung der Zölle und Akzisen einzunehmen sind, werden jedoch wie für die Akzisen ausgeübt (Artikel L3321-12 des KLDD).

§ 6 - Die Heberollen der Provinzialsteuern werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das dem Rechnungsjahr folgt, durch das Provinzkollegium festgestellt und für vollstreckbar erklärt (Artikel L3321-4 KLDD).

Artikel 4 -

§1 - Die Einnahme- und Beitreibungsregister sowie die Heberollen werden nicht länger aufbewahrt, als es für den Zweck, für den sie erstellt wurden, erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem Folgendes geschehen ist:

- Die Verjährung aller Handlungen, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen;
- Die vollständige Zahlung aller damit verbundenen Beträge;
- Die endgültige Einstellung der damit verbundenen administrativen und gerichtlichen Verfahren und Rechtsmittel.

Jede Verordnung über eine Steuer der Provinz beinhaltet folgende Informationen:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Provinz LÜTTICH;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuern unter Angabe ihrer jeweiligen Bezeichnung;
- Datenkategorien: identitätsbezogene Daten und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: In Anwendung der Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Verarbeitung, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist.

Die Provinz Lüttich verpflichtet sich daher, die Daten so lange aufzubewahren, wie es für die Erreichung des Zwecks (siehe oben: Zweck der Verarbeitungsvorgänge), der die Erhebung und Speicherung der Daten gerechtfertigt hat, erforderlich ist, und zwar für eine Frist von maximal 5 Jahren, die der Verjährungsfrist im Bereich der Provinzialsteuern entspricht. Falls die Verjährung durch eine Handlung unterbrochen wird, wird die 5-Jahres-Frist erneuert, so dass die personenbezogenen Daten maximal 10 Jahre lang aufbewahrt werden dürfen.

Die Daten die nicht mehr zur Erreichung des festgelegten Zwecks verwendet werden, können für die Provinz jedoch noch von verwaltungstechnischem und/oder gerichtlichem Interesse sein, insbesondere im Falle der Verwaltung einer administrativen oder gerichtlichen Streitsache. In diesem Fall werden sie so lange aufbewahrt, wie es für die Untersuchung der betreffenden Streitsache erforderlich ist, und zwar bis zur Entscheidung in letzter Instanz.

Sie können auch aufbewahrt werden, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Bestimmte Daten, deren historisches Interesse durch die vom Staatsarchiv herausgegebenen Richtlinien zur Sortierung der Provinzarchive bestätigt wird, können längerfristig aufbewahrt werden.

Die Provinz Lüttich verpflichtet sich, Daten, die nach Ablauf der oben genannten Verjährungsfrist nicht mehr von administrativem Interesse sind, sowohl physisch als auch elektronisch zu löschen, oder nach Abschluss des Verfahrens vor den Gerichten durch ein Urteil oder einen Beschluss in letzter Instanz zu löschen;

- Methode der Datenerhebung: Diese Methode hängt von der Weise ab, wie die Steuer unter Anwendung der für jeden Einzelfall geltenden Steuerverordnungen festgelegt wird. Es kann sich um Erklärungen, Stichprobenkontrollen oder eine durch die Verwaltung durchgeführte Bestandsaufnahme handeln. Sie kann auch im Einzelfall festgelegt werden, je nach Art der Steuer und der anzuwendenden Verordnung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt. Letztere werden gemäß Artikel 327 des CIR92 und Artikel 77 §1 des Gesetzbuchs über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen übermittelt.

KAPITEL II - EINFORDERBARKEIT DER STEUERN

Artikel 5 - Die Steuern sind in ihrer Gesamtheit oder nur zur Hälfte einforderbar, je nachdem ob der Besitz, die Benutzung bzw. die Betreibung des steuerpflichtigen Elements im Laufe des ersten oder des zweiten Halbjahrs beginnt.

Wird eine Übertretung festgestellt, ist die Steuer oder die zusätzliche Abgabe immer für das ganze Jahr zu zahlen.

Die Steuer wird nicht für das laufende Jahr geschuldet, wenn der Besitz, die Benutzung bzw. die Betreibung des steuerpflichtigen Elements ab dem 1. Dezember beginnt.

Artikel 6 - Bei Verkauf oder Abtretung eines steuerpflichtigen Elements kann die für das laufende Jahr bezahlte Steuer auf den Namen des Erwerbers überschrieben werden, sofern dieser dies binnen einem Monat beantragt, und dabei die Quittung vorlegt, die dem Übertragenden ausgestellt wurde.

Solange der Betreiberwechsel nicht gemeldet worden ist, haftet der Übertragende für die Zahlung der Steuer, es sei denn, er hat Beschwerde gegen den Erwerber eingereicht.

Artikel 7 - Wenn ein in eine niedrigere Kategorie eingestuftes steuerpflichtiges Element im Laufe des Jahres mit einer höheren Abgabe belegt wird, muss zusätzlich zur ersten Steuer die Differenz zwischen beiden Abgaben bezahlt werden. Hierbei werden jedoch die in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Prinzipien angewandt.

Artikel 8 - Bei Verkauf, Abtretung, Betriebseinstellung, Auflösung oder Übertragung eines besteuerten Elements von einer höheren zu einer niedrigen Kategorie wird weder Erlass noch Ermäßigung gewährt.

Artikel 9 - Der Steuerpflichtige, der aufgrund des Besitzes, der Benutzung oder der Betreibung desselben steuerpflichtigen Elements eine ähnliche Steuer wie die ihm in der Provinz Lüttich auferlegte Steuer zugunsten einer anderen Provinz bezahlt hat, muss dies gemäß den Bestimmungen der Artikel 10 ff. der vorliegenden Verordnung melden. Er kann aber einen Steuernachlass beantragen, der auf der Grundlage des niedrigeren Steuersatzes errechnet wird. Der Steuernachlass geht zu Lasten der Provinz Lüttich im Verhältnis des Betrags ihrer Steuer zum Gesamtbetrag der beiden Steuern.

Dieser proportionale Steuernachlass wird ebenfalls gewährt, wenn die in der anderen Provinz erhobene Steuer mit der in der Provinz Lüttich festgelegten Steuer übereinstimmt.

KAPITEL III - HEBEROLLEN

Artikel 10 - Die in den Heberollen eingetragenen Steuern werden im Prinzip infolge einer Bestandsaufnahme festgelegt, die von den Gemeindeverwaltungen anhand von Formularen durchgeführt wird, die die für die Bestandsaufnahme zuständigen Bediensteten der Gemeinde vor dem 31. Januar eines jeden Jahres am Wohnsitz der Steuerpflichtigen aushändigen. Diese Formulare müssen ordnungsgemäß vom Steuerpflichtigen ausgefüllt und unterschrieben und beim für die Bestandsaufnahme zuständigen Bediensteten vor dem 15. Februar eingereicht werden.

Das Erklärungsformular kann auf Anfrage des Steuerpflichtigen vom für die Bestandsaufnahme zuständigen Bediensteten ausgefüllt werden. In diesem Fall muss vor der Unterschrift des Steuerpflichtigen der handgeschriebene Vermerk „genehmigt“ stehen.

Falls der Steuerpflichtige nicht unterzeichnen kann, müssen zwei Zeugen das Erklärungsformular unterzeichnen.

Artikel 11 - §1 - Sieht die Steuerverordnung eine Erklärungspflicht vor, hat die Nichtabgabe dieser Erklärung innerhalb der in vorerwähnter Verordnung festgelegten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Bevor die Steuer von Amts wegen veranlagt wird, notifiziert die für die Erstellung der Heberolle zuständige Behörde dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, die Elemente, auf denen die Besteuerung basiert, sowie das Verfahren zur Bestimmung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

Die Veranlagung der Steuer von Amts wegen kann nur während einer Zeitspanne von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres rechtsgültig in die Heberollen eingetragen werden. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Steuerverordnung verstoßen wird.

Die Steuerverordnung kann vorsehen, dass die von Amts wegen in die Heberolle eingetragenen Steuern um einen in der Verordnung festgelegten Betrag, der das Doppelte der geschuldeten Steuer nicht überschreiten darf, erhöht werden. Der Betrag dieser Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

§2 - Die in vorliegendem Artikel 11 §1 Absatz 1 erwähnten Verstöße werden durch vereidigte Beamte festgestellt, die von der für die Erstellung der Heberolle zuständigen Behörde eigens dazu bestimmt worden sind. Die von ihnen aufgestellten Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

§3 - Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Ersuchen der Verwaltung und vor Ort alle für die Festlegung der Steuer notwendigen Bücher und Dokumente vorzulegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den gemäß §2 der vorliegenden Bestimmung bestimmten Beamten, die im Besitz ihres Benennungsschreibens sind, freien Zugang zu den bebauten oder unbebauten Immobilien zu gewähren, die ein steuerpflichtiges Element bilden oder beinhalten können oder in denen eine steuerpflichtige Tätigkeit ausgeübt wird, um die Besteuerungsgrundlage festzulegen oder zu überprüfen.

Zu bewohnten Gebäuden oder Räumlichkeiten haben diese Beamten jedoch nur Zugang zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends, und nur mit der Ermächtigung des Richters des Polizeigerichts.

Artikel 12 - Von der Erklärung für das laufende Jahr sind diejenigen befreit, die sich in einer Gemeinde niederlassen und den Nachweis erbringen, dass sie für das betreffende Jahr in einer anderen Gemeinde der Provinz Lüttich diese Erklärung abgegeben und die Steuer bezahlt haben. Das gilt auch für die Erben eines Steuerpflichtigen, wenn Letzterer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 13 - Der Steuerpflichtige, der bei der Verteilung der in obigem Artikel 9 Absatz 1 erwähnten Erklärungsformulare nicht einbezogen worden ist, muss seine Gemeindeverwaltung vor dem 10. Februar davon in Kenntnis setzen.

Ihm wird ein Erklärungsformular ausgehändigt, das dem für die Bestandsaufnahme zuständigen Bediensteten gemäß den Vorschriften von obigem Artikel 10 Absatz 2 für den 15. Februar ausgefüllt und unterzeichnet übergeben werden muss.

Die Bestimmungen von Absatz 3 desselben Artikels finden ebenfalls Anwendung auf diesen Fall.

Artikel 14 - Die Eigentümer, Besitzer, Arbeitgeber oder Betreiber von steuerpflichtigen Elementen, die sich in mehreren Gemeinden der Provinz Lüttich aufhalten, müssen dies in jeder dieser Gemeinden melden, wobei sie insbesondere auf diesen Umstand hinweisen müssen. Die Steuer wird jedoch in der Gemeinde des Wohnsitzes gezahlt, sofern Letzterer in der Provinz liegt, oder in einer der Gemeinden, die der Steuerpflichtige selbst bestimmt, wenn er außerhalb der Provinz wohnt.

Artikel 15 - Sobald die Erklärungen, gemäß den Artikeln 10 und 13 vorliegender Verordnung abgegeben worden sind, erstellt das Gemeindegremium ein Verzeichnis, auf dem Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Abgeber der Erklärungen in alphabetischer Reihenfolge und die Elemente für die Berechnung der Steuern vermerkt werden.

Dieses Verzeichnis wird dem Provinzkollegium im Hinblick auf die Erstellung der Heberolle für spätestens den 1. März mit sämtlichen Erklärungen übermittelt.

In der Heberolle wird Folgendes angegeben:

1. der Name der Provinz;
2. die Namen, Vornamen oder Gesellschaftsnamen und Adressen der Steuerpflichtigen;
3. das Datum der Verordnung, aufgrund der die Steuer zu entrichten ist;
4. die Bezeichnung, die Besteuerungsgrundlage, der Satz, die Berechnung und der Betrag der Steuer sowie das Rechnungsjahr, auf das sie sich bezieht;
5. die Nummern der Artikel;
6. das Datum der Vollstreckbarerklärung;
7. das Versanddatum;
8. der äußerste Zahlungstermin;
9. die Frist, innerhalb der der Steuerpflichtige einen Widerspruch einreichen kann, und die genaue Adresse der zuständigen Berufungsinstanz (Artikel L3321-4 des KLDD).

Artikel 16 - Jede Person, die nach der in obigem Artikel 11 erwähnten Bestandsaufnahme Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber von steuerpflichtigen Elementen wird, die Anzahl der ursprünglich angegebenen steuerpflichtigen Elemente erhöht oder sie durch andere Elemente ersetzt, die in eine Kategorie mit höherem Steuersatz fallen, muss die Gemeindeverwaltung innerhalb 15 Tagen davon in Kenntnis setzen.

Eine Erklärung muss auch dann eingereicht werden, wenn die steuerpflichtigen Elemente, deren Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber man wird, bereits in einer anderen Provinz oder vom vorherigen Steuerpflichtigen gemeldet worden sind.

In diesen Fällen kommen die Artikel 6 und 9 vorliegender Verordnung zur Anwendung.

Wenn ein Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber von steuerpflichtigen Elementen den Wohnsitz innerhalb der Provinz wechselt, informiert die Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes die Gemeinde des neuen Wohnsitzes sowie die Eintreibungsstelle des Provinz darüber. Wenn der betreffende Steuerpflichtige für das laufende Jahr keine Erklärung eingereicht hat, muss er dies innerhalb fünfzehn Tagen bei der Gemeindeverwaltung seines neuen Wohnsitzes nachholen.

Artikel 17 - Auf Antrag des Erklärenden wird ihm kostenlos ein Auszug aus seiner Erklärung auf ungestempeltem Papier ausgehändigt.

Artikel 18 - Am 30. Juni und am 30. November eines jeden Jahres erstellen die Gemeindeverwaltungen zusätzliche Verzeichnisse mit den Erklärungen der Steuerpflichtigen, die aus irgendeinem Grund nicht in der ursprünglichen Heberolle aufgeführt waren. Ergänzende Heberollen werden wie ursprüngliche Heberollen aufgestellt, festgestellt, für vollstreckbar erklärt und eingetrieben.

Artikel 19 - Sobald die sowohl ursprünglichen als auch ergänzenden Heberollen für vollstreckbar erklärt worden sind, werden sie dem Finanzdirektor der Provinz, der mit der Eintreibung beauftragt ist, gegen Empfangsbestätigung übermittelt; dieser sorgt unverzüglich für den Versand der Steuerbescheide.

Dieser Versand erfolgt für den Steuerpflichtigen kostenlos (Artikel L3321-4, des KLDD). Auf dem Steuerbescheid werden das Datum des Versands und die in Artikel 15, Absatz 3 erwähnten Angaben vermerkt.

Dem Steuerbescheid wird eine Zusammenfassung der Verordnung, auf der die Steuer basiert, beigelegt (Artikel L3321-5 des KLDD).

Artikel 20 - Die in der Heberolle eingetragenen Provinzialsteuern sind binnen zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu entrichten.

Artikel 21 - Die zur Aufstellung und zur Eintreibung der Steuern nötigen Vordrucke gehen zu Lasten der Provinz und müssen von dieser zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL IV - WIDERSPRÜCHE

Artikel 22. - Mit Ausnahme der provinziellen Zuschlagshundertstel auf Staatsteuern, die denselben Bestimmungen wie die Hauptsteuer unterliegen, müssen Widersprüche gegen Provinzialsteuern zur Vermeidung des Verfalls beim Provinzkollegium eingereicht werden, das als Verwaltungsbehörde handelt.

Widersprüche gegen die Provinzialsteuern erfolgen gemäß den Bestimmungen der Artikel L3321-9 bis L3321-11 des KLDD sowie in Anwendung des Artikels L33321-4 desselben Kodex.

Zur Vermeidung des Rechtsverlusts müssen die Widersprüche binnen eines Jahres ab dem dritten Werktag nach dem Versand des Steuerbescheids, der die Widerspruchsfrist angibt, vom Steuerpflichtigen sowie von seinem Ehepartner, auf dessen Vermögen die Steuer eingetrieben wird, gegen eine Provinzialsteuer bei der für die Annahme der Beschwerde zuständigen Instanz eingereicht werden.

Gesamtschuldner können auch gegen die Steuer, für die sie gesamtschuldnerisch haften, Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch kann auch von einem Bevollmächtigten eingereicht werden, sofern der Verwaltung ein Nachweis über die Bevollmächtigung vorgelegt wird, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Rechtsanwalt.

Unabhängig davon, ob der Widerspruch per Einschreiben oder einfachem Brief eingereicht wird, gilt das Datum des Poststempels auf dem Versandnachweis des Einschreibens oder auf dem Umschlag der einfachen Sendung als Datum der Einreichung.

Wird der Widerspruch bei der zuständigen Behörde oder dem von ihr eigens dazu bestimmten Organ gegen Empfangsbestätigung eingereicht, so gilt das Datum auf der Empfangsbestätigung.

Artikel 23. - Der beim Provinzkollegium eingereichte Widerspruch gegen eine Provinzialsteuer ist die obligatorische Voraussetzung, die den Rechtsweg zulässig macht.

Diese obligatorische Voraussetzung ist unabhängig von der Art der gegen die angefochtene Abgabe vorgebrachten Beschwerdepunkte notwendig.

Abgesehen von der Unzulässigkeit des nicht fristgerecht eingereichten Widerspruchs wird dem Steuerzahler, der diesen Verwaltungswiderspruch nicht beim Provinzkollegium eingereicht hat, somit auch die Möglichkeit genommen, seinen Rechtsstreit vor Gericht zu bringen, obwohl dieses allein für die Prüfung der Widersprüche zur Rechtmäßigkeit der Steuerverordnung, auf der die Besteuerung beruht, zuständig ist.

Artikel 24. - Die im Rahmen dieser Steuerstreitigkeit zu befolgenden Verfahrensregeln sind im Königlichen Erlass vom 12. April 1999 festgehalten, welcher das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Sachen Widersprüche gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer festlegt.

Der Widerspruch muss zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Er ist zu datieren und vom Widerspruchsführer oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Müssen vermerkt werden:

1° Name, Eigenschaft, Adresse oder Wohnsitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgelegt worden ist;

2° der Gegenstand des Widerspruchs und seine Begründung.

Der schriftliche Widerspruch ist ein Verfahrensakt, der die Elemente enthalten muss, aus denen sich seine Gültigkeit ergibt. Um gültig zu sein, muss der Widerspruch unterschrieben sein. Die Unterschrift ist ein wesentlicher Bestandteil des Widerspruchs.

Im Falle einer Unregelmäßigkeit kann er nach Ablauf der Widerspruchsfrist nicht mehr korrigiert werden, da diese die öffentliche Ordnung betrifft. Er kann nur durch Unterzeichnung des Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist oder durch Einreichung eines neuen und unterzeichneten Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist behoben werden.

Der Widerspruch muss begründet werden, d. h. er muss die rechtlichen und tatsächlichen Argumente enthalten, die der Steuerpflichtige zur Stützung seiner Ansprüche vorbringt.

Ein nicht begründeter Widerspruch ist unzulässig.

Die zuständige Behörde oder das von ihr eigens dazu bestimmte Organ bescheinigt den Empfang des Widerspruchs schriftlich binnen acht Tagen nach ihrem Versand.
Der Widerspruch kann auch bei der zuständigen Behörde oder dem von ihr eigens zu diesem Zweck benannten Organ gegen Empfangsbestätigung eingereicht werden.

Artikel 25 - Der Widerspruchsführer hat die Zahlung der Steuer nicht nachzuweisen.

Artikel 26. - Aus dem Statut des Provinzkollegiums als Verwaltungsbehörde ergibt sich Folgendes:

- Das Kollegium muss lediglich prüfen, ob die individuelle Besteuerung mit den Gesetzen, den Steuerverordnungen der Provinz, dann mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 und schließlich mit allen anderen normativen Bestimmungen, die die lokale Verwaltung einhalten muss, übereinstimmt;
- Das Kollegium muss die Genauigkeit des vom Steuerpflichtigen geforderten Betrags überprüfen;
- Das Kollegium darf hingegen nicht die Übereinstimmung der Provinzialsteuerverordnung selbst mit allen Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, Provinzial- und Gemeindevorschriften überprüfen.

Artikel 27 - Gegen den Beschluss des Provinzkollegiums kann Widerspruch vor dem Gericht Erster Instanz, in dessen Amtsbereich die Steuer festgelegt worden ist, eingereicht werden. Die Entscheidung, die die zuständige Behörde dem Widerspruchsführer sowie gegebenenfalls seinem Vertreter per Einschreiben zustellt, enthält:

- die möglichen Rechtsbehelfe;
- die zuständigen Instanzen;
- die einzuhaltenden Formen und Fristen.

In Ermangelung einer Entscheidung der zuständigen Provinzbehörde gilt der Anspruch als begründet.

Die Artikel 1385*decies* und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches sind für diese Angelegenheiten anwendbar.

Das Gesuch muss spätestens drei Monate nach der Notifizierung der Entscheidung über den Verwaltungswiderspruch eingereicht werden, ansonsten ist es verwirkt.

In diesem Fall kann das Gesuch frühestens sechs Monate nach dem Datum des Eingangs des Verwaltungswiderspruchs eingereicht werden, falls über den Widerspruch nicht entschieden wurde. Diese Frist von sechs Monaten wird um drei Monate verlängert, wenn die angefochtene Besteuerung von der Verwaltung von Amts wegen festgelegt wurde.

Gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz kann Widerspruch eingelegt oder Rechtsmittel eingeleitet werden.

Gegen den Entscheid des Appellationshofs kann eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Artikel 28 - Das Provinzkollegium gewährt von Amts wegen die Befreiung von Steuern, die aus sachlichen Fehlern entstanden sind.

Der Steuerpflichtige kann also auch einen Antrag auf Nachlass von Amts wegen stellen, wenn er der Meinung ist, dass die überhöhte Steuer hervorgeht aus:

- einem materiellen Irrtum;
- einer Doppelbesteuerung;
- Neuen Fakten, deren verspätete Vorlage oder Anführung durch den Steuerschuldner auf rechtmäßigen Gründen beruht.

Der in Artikel 376 §1 des Einkommensteuergesetzes erwähnte materielle Irrtum besteht aus einem Tatsachenirrtum, d. h. einem versehenlich begangenen Fehler, der zur Folge hat, dass dem Beitrag die Rechtsgrundlage fehlt. Er ist unabhängig von der Einwirkung des Verstands oder des Willens des Steuerpflichtigen oder des Steuerbeamten sowie von dessen Einschätzung. Er besteht aus Rechenfehlern, Schreibfehlern oder anderen groben Fehlern, die außerhalb jeder rechtlichen Beurteilung der Steuerpflichtigen oder der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage liegen.

Somit ist ein materieller Fehler im Sinne des Gesetzes ein Fehler, dessen Ursprung in der Nachlässigkeit, Ablenkung oder Unachtsamkeit des Steuerbeamten oder des Steuerpflichtigen liegt.

Der materielle Fehler darf daher nicht mit einem Rechtsfehler verwechselt werden, der – absichtlich oder aus Unkenntnis – eine unrichtige Auslegung oder Beurteilung des Steuergesetzes voraussetzt.